

Kein uneingeschränkter Verbraucherinformationsanspruch bei zu erwartender Veröffentlichung im Internet

Ansbach (ib) Das Verwaltungsgericht Ansbach hat mit Urteil vom 12.06.2019 der Klage eines Hotels mit Metzgereibetrieb gegen die Mitteilung von Erkenntnissen aus der Lebensmittelüberwachung zur beabsichtigten Veröffentlichung im Internet stattgegeben. (Az. AN 14 K 19.00773)

Geklagt hatte die Betreiberin eines Hotels mit Metzgerei aus dem Landkreis Ansbach. Der Beigeladene ist eine Privatperson, die über die von „Foodwatch e.V.“ und „FragDenStaat“ betriebene Plattform „Topf Secret“ einen automatisierten Prozess in Gang gesetzt hat, bei welchem dem zuständigen Landratsamt eine E-Mail mit einem Begehren auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gesendet wird. Das Auskunftersuchen bezeichnet den Betrieb, fragt, ob es zu Beanstandungen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung kam und begehrt ggf. die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte. Der Nutzer wird daraufhin gebeten, der Internetplattform die Berichte zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Dem Antrag auf Auskunftserteilung des Beigeladenen gab das zuständige Landratsamt Ansbach mit Schreiben vom 11.03.2019 statt.

Dagegen erhob die Hotelbetreiberin Klage beim Verwaltungsgericht Ansbach und begehrte zugleich einstweiligen Rechtsschutz.

Die Klägerin macht geltend, dass die Anfrage des Beigeladenen aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung der Kontrollberichte im Internet rechtsmissbräuchlich sei, denn der Beigeladene verfolge den Zweck des Erlangens von skandalträchtigen Informationen zur Weitergabe und zur Veröffentlichung auf der Internetplattform und eine damit verbundene Diffamierung der Klägerin. Außerdem stelle § 40 Abs. 1a LFGB eine Sondervorschrift für die Veröffentlichung von Erkenntnissen der Lebensmittelüberwachung im Internet dar, für deren Anwendung das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 21.03.2018 – 1 BvF 1 /13 – (BVerfGE 148, 40-64) Voraussetzungen aufgestellt habe, die vorliegend jedoch nicht erfüllt seien. Insbesondere sei die Veröffentlichung zeitlich nur begrenzt zulässig und es müsse darüber eine Mitteilung ergehen, dass Verstöße beseitigt worden seien. Zudem müsse es sich um Verstöße von gewisser Intensität handeln – bei den streitgegenständlichen handele es sich jedoch lediglich um geringfügige Verstöße.

Zur Vermeidung unumkehrbarer Ergebnisse hatte das Verwaltungsgericht zunächst mit Beschluss vom 10.05.2019 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den adressierten Bescheid angeordnet. Im Hinblick auf die noch ungeklärten Rechtsfragen sei die mündliche Verhandlung am 12.06.2019 abzuwarten.

Mit Urteil vom 12.06.2019 gab das Verwaltungsgericht Ansbach der Klage statt und hob den angefochtenen Bescheid des Landratsamtes Ansbach auf.

In seiner Begründung führt das Gericht aus, dass ein Informationsanspruch des Beigeladenen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) schon allein deshalb nicht bestehe, weil es im vorliegendem Fall bereits an der Feststellung einer nicht zulässigen Abweichung von gesetzlichen Anforderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG fehle. In dem Kontrollbericht seien lediglich Mängel aufgelistet, ohne dass eine nach der Rechtsprechung geforderte, für die Feststellung einer

Abweichung von gesetzlichen Anforderungen erforderliche rechtliche Einordnung dieser Beanstandungen erfolgt sei, insbesondere die Nennung der einschlägigen Vorschriften, gegen die verstoßen wurde, oder eine in einem Prüfbericht enthaltene Auseinandersetzung mit den Tatbestandsmerkmalen der Normen.

Zudem sei die Informationsherausgabe an den Beigeladenen unverhältnismäßig. Im Hinblick auf die vom Beigeladenen vorgesehene Veröffentlichung der Kontrollberichte auf der Internetplattform könne die Herausgabe der Informationen nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Voraussetzung sei die Sicherstellung, dass das dem Informationsinteresse des Verbrauchers gegenüberstehende Recht der Klägerin aus Art. 14 GG in Form des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs nicht in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt würde. Diese vom Bundesverfassungsgericht für die Information der Verbraucher durch den Staat gemäß § 40 Abs. 1a LFGB entwickelten Anforderungen wurden im streitgegenständlichen Verfahren vom Verwaltungsgericht Ansbach auch auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG übertragen. Die Veröffentlichung auf der Plattform erreiche eine große Breitenwirkung, die vergleichbar mit einem staatlichen Informationshandeln sei. Zudem würde bei „Topf Secret“ das amtliche Dokument hochgeladen, sodass die staatliche Autorität der Behörde zur Geltung komme. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG sei daher insoweit einzuschränken, als die Information nicht zeitlich unbegrenzt veröffentlicht werden und keine geringfügigen Verstöße umfassen dürfe. Die Nutzungsbedingungen der Plattform würden eine zeitliche Begrenzung der Veröffentlichungen hingegen nicht vorsehen. Darüber hinaus seien auch keine gravierenden Mängel im Betrieb der Klägerin festgestellt worden.

Gegen das Urteil können der Beklagte sowie der Beigeladene Antrag auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgerichtshof in München stellen.